WISSEN was geprüft wird

Für Studierende & Referendare

JURA INTENSIV

RA 08/2018

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

ÖFFENTLICHES RECHT

Vereinbarkeit des Rundfunkbeitrags mit dem GG

IMPRESSUM

	Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82 **Internet:** http://www.verlag.jura-intensiv.de - **E-Mail:** info@verlag.jura-intensiv.de
Chefredaktion:	Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)
Redakteure:	Theresa Bauerdick & Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht) Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete) Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht) Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)
Chef vom Dienst:	Ines Hickl
Abonnement:	Abonnement (monatlich kündbar) zum Vorzugspreis von 5,50 Euro/Heft, für ehemalige Kursteilnehmer von **JURA INTENSIV** 4,99 Euro/Heft (regulärer Einzelpreis: 6,50 Euro/Heft) inkl. USt. und Versandkosten. Lieferung nur gegen Einzugsermächtigung. Lieferung erstmals im Monat nach Eingang des Abonnements, sofern nichts anderes vereinbart.
Bezugspreis:	Regulär 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Nachbestellung:	Einzelne Hefte können zum Preis von 6,50 Euro/Heft nachbestellt werden, solange der Vorrat reicht.
Werbung:	Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter info@verlag.jura-intensiv.de erhältlich.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Vereinbarkeit des Rundfunkbeitrags mit dem GG

Einordnung: Grundrechte

BVerfG, Urteil vom 18.07.2018
1 BvR 1675/16 u.a.

EINLEITUNG

Nachdem sich bereits etliche Fachgerichte und zwei Landesverfassungsgerichte mit der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags befasst hatten, war jetzt das BVerfG an der Reihe. Dabei hatte es nicht darüber zu entscheiden, ob es überhaupt einen beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben muss, sondern über die Art und Weise der Beitragserhebung.

SACHVERHALT

Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde bis 31.12.2012 eine gerätebezogene Rundfunkgebühr erhoben. Jeder Rundfunkteilnehmer hatte grundsätzlich für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten eines Fernsehgeräts eine Fernsehgebühr zu entrichten. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und Verbreitung von multifunktionalen Geräten („Medienkonvergenz") beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz eine Neuordnung der Rundfunkfinanzierung. Die Rundfunkgebühr wurde durch einen geräteunabhängigen, wohnungs- und betriebsstättenbezogenen Rundfunkbeitrag ersetzt. Das neue Finanzierungssystem ist in dem von allen Bundesländern abgeschlossenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt.
Ist die Rundfunkbeitragspflicht verfassungsmäßig?

LÖSUNG

Die Rundfunkbeitragspflicht ist verfassungsmäßig, wenn sie den formellen und materiellen Anforderungen des GG genügt.

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

In formeller Hinsicht ist **nur fraglich**, ob die Länder die erforderliche **Gesetzgebungskompetenz** besitzen. Dafür kommt es **entscheidend** darauf an, ob der Rundfunkbeitrag als **Steuer oder** als **nichtsteuerliche Abgabe** zu qualifizieren ist.

> „[51] Anders als für **Steuern**, deren Kompetenzgrundlagen in den **Art. 105 ff. GG** geregelt sind, wird die Kompetenz für die Erhebung **nichtsteuerlicher Abgaben** von derjenigen für die **jeweilige Sachmaterie** umfasst. Die **Gesetzgebungskompetenz** für die Sachmaterie des **Rundfunkrechts** liegt gemäß **Art. 70 Abs. 1 GG** bei den **Ländern**; […]."

LEITSÄTZE

1. Das Grundgesetz steht der Erhebung von Vorzugslasten in Form von Beiträgen nicht entgegen, die diejenigen an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligen, die von ihr - potentiell - einen Nutzen haben. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können.
2. Auch eine unbestimmte Vielzahl oder gar alle Bürgerinnen und Bürger können zu Beiträgen herangezogen werden, sofern ihnen jeweils ein Vorteil individuell-konkret zugerechnet werden kann und soweit dessen Nutzung realistischerweise möglich erscheint.
3. Die Landesgesetzgeber durften die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben von Wohnungen in der Annahme anknüpfen, das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werde typischerweise in der Wohnung in Anspruch genommen. Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder einen Nutzungswillen kommt es nicht an. Die Nutzungsmöglichkeit zu betrieblichen Zwecken rechtfertigt die gesonderte Inanspruchnahme von Inhabern von Betriebsstätten und von nicht ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Kraftfahrzeugen zusätzlich zur Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich.
4. Ein Beitragsschuldner darf zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden. Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden.

Problem: Gesetzgebungskompetenz
Steuern: Art. 105 ff. GG
Nichtsteuerliche Abgabe: Art. 70 ff. GG

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Definition „Steuer“

[53] Das Grundgesetz kennt keine Legaldefinition der Steuer. Das Bundesverfassungsgericht geht allerdings seit jeher davon aus, dass das Grundgesetz für den Begriff **„Steuer“** an die Definition in **§ 3 Abs. 1 AO** anknüpft. […] Kennzeichnend für eine Steuer ist somit, dass sie **ohne individuelle Gegenleistung** und **unabhängig von einem bestimmten Zweck** („voraussetzungslos“) zur **Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs** eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben wird. […]

Nichtsteuerliche Abgaben sind insbes. Beiträge und Gebühren.

[54] **Beiträge und Gebühren** werden demgegenüber als **Vorzugslasten** bezeichnet und fallen […] in die Kategorie der **nichtsteuerlichen Abgaben**. […]

Definition „Gebühren“

Abgrenzung Beitrag ←→ Gebühr

Ganz wichtig: Beiträge verlangen keine tatsächliche Nutzung, sondern nur eine Nutzungsmöglichkeit!

Gegenleistung grenzt Beitrag von Steuer ab

[55] Als **Gebühren** werden öffentlich-rechtliche Geldleistungen bezeichnet, die aus Anlass **individuell zurechenbarer Leistungen** dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden. **Beiträge unterscheiden sich von Gebühren** dadurch, dass sie bereits **für** die **potentielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung** oder Leistung **erhoben** werden. […] Der Gedanke der **Gegenleistung** […] ist der den Beitrag […] bestimmende Gesichtspunkt. **Hierdurch unterscheidet sich der Beitrag notwendig von der Steuer.**

Subsumtion: Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, sondern nichtsteuerliche Abgabe in Gestalt eines Beitrags.

[59] Der **Rundfunkbeitrag** wird **für die Möglichkeit erhoben**, das **Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen**, und dient gemäß § 1 RBStV der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. […]

Unerheblich: Anzahl der Zahlungspflichtigen

[60] […] **Auch wenn** Rundfunk von fast allen Personen empfangen werden kann und die Abgabe deshalb von einer **Vielzahl von Abgabepflichtigen** entrichtet werden muss, **verliert** sie **nicht** den **Charakter** einer Sonderlast und **eines Beitrags** und wird damit nicht zur Steuer. Denn sie **wird für** die **jeweils individualisierbare Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die einzelne Person erhoben**; in Ausnutzung dieser Möglichkeit individualisiert sich der konkrete Empfang bei jedem einzelnen Nutzer.“

Demnach handelt es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine **nichtsteuerliche Abgabe**, sodass sich die Gesetzgebungskompetenz nach der geregelten Sachmaterie richtet. Da der **Rundfunk** gem. **Art. 70 I GG** in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, ist die Rundfunkbeitragspflicht formell verfassungsmäßig.

Zum Aufbau: Es wäre alternativ auch möglich, die Prüfung direkt mit Art. 3 I GG zu beginnen, um dann i.R.d. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Materiell-rechtlich ist zunächst die Vereinbarkeit der Rundfunkbeitragspflicht mit **Art. 3 I GG** fraglich.

1. Verstoß gegen Art. 3 I GG

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kommt unter mehreren Gesichtspunkten in Betracht.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

a) Kein Rundfunkempfangsgerät oder kein Nutzungswille

Art. 3 I GG könnte dadurch verletzt sein, dass **auch der Wohnungsinhaber** den **Rundfunkbeitrag entrichten** muss, der gar **kein Rundfunkempfangsgerät besitzt oder** auf den **Rundfunkempfang bewusst verzichtet**. Hierin kann man eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem erblicken, die aber durch einen **sachlichen Grund** gerechtfertigt sein könnte.

Beitragspflicht für Personen, die den Rundfunk gar nicht nutzen

„[77] Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als **Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern** ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so **zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen**, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. […] Auch wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im **privatwirtschaftlichen Rundfunk** und der damit verbundenen **Risiken einer einseitigen Einflussnahme** auf die öffentliche Meinungsbildung sind daher Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt geboten.

Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

[79] […] wird durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere die Informationsverbreitung über das **Internet** weiterhin nicht infrage gestellt. **Allein der Umstand eines verbreiterten Angebots privaten Rundfunks und einer Anbietervielfalt führt für sich noch nicht zu Qualität und Vielfalt im Rundfunk.** Die **Digitalisierung der Medien** und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke **begünstigen - im Gegenteil - Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen** bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. […] Hinzu kommt die Gefahr, dass - auch mit Hilfe von Algorithmen - Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur **Verstärkung gleichgerichteter Meinungen** führt. **Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt,** nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. […]

Anbietervielfalt bedeutet nicht automatisch Qualitätssteigerung

Monopolgefahren im Internet

Sog. Echokammern

[80] Dies alles führt zu **schwieriger werdender Trennbarkeit zwischen Fakten und Meinung**, Inhalt und Werbung sowie zu neuen **Unsicherheiten hinsichtlich Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen**. Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. **Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken**, […].

Gefahr von Fake News

Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Informationen prüfen, erklären und einordnen

[81] **In der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in dieser Funktion zu nutzen, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.** […]

Zentraler Rechtfertigungsgrund

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Ebenfalls wichtig für Rechtfertigung: Weiter Spielraum des Gesetzgebers

Wohnungsinhaberschaft zulässiger Anknüpfungspunkt für Beitragspflicht

[87] Der **Gesetzgeber hat** einen **weiten Spielraum** bei der Ausgestaltung der Beitragsverpflichtung, insbesondere auch bei der Bestimmung der Zurechenbarkeit des Vorteils. Mit der **Anknüpfung der Beitragspflicht an die Inhaberschaft einer Wohnung** halten sich die Gesetzgeber innerhalb dieses Spielraums. Ihr **liegt** die **nicht zu beanstandende und durch statistische Erhebungen gedeckte Erwägung zugrunde, dass** die **Adressaten des Programmangebots den Rundfunk typischerweise in der Wohnung empfangen können** und nutzen und dass **deshalb** das **Innehaben einer solchen Raumeinheit ausreichende Rückschlüsse auf die Nutzungsmöglichkeit als abzugeltenden Vorteil zulässt**.

Besitz eines Empfangsgeräts ist unerheblich, weil nur die Nutzungsmöglichkeit entscheidend ist

[90] Die Gesetzgeber dürfen die **Erhebung des Beitrags** […] **unabhängig von dem Besitz eines Empfangsgeräts** vorsehen. Zwar verschafft sich der Beitragsschuldner erst durch das Bereithalten eines Empfangsgeräts eine konkrete Nutzungsmöglichkeit. Ein Bezug zwischen dem in der Nutzungsmöglichkeit liegenden Vorteil und den Schuldnern des Rundfunkbeitrags besteht aber schon dann, wenn diese nicht über Empfangsgeräte verfügen. Denn die **Möglichkeit des Rundfunkempfangs** ist **grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet gegeben**. Dass erst ein Empfangsgerät erforderlich ist, hat für den Zurechnungszusammenhang zwischen Vorteil und Beitragslast keine Bedeutung. **Es ist nicht erforderlich, dass der beitragsrelevante Vorteil wahrgenommen wird; maßgeblich ist, dass eine realistische Nutzungsmöglichkeit besteht.** […]

Besitz eines Empfangsgeräts kann auch nicht effektiv kontrolliert werden

[91] Darüber hinaus erwiese sich eine **Anknüpfung an Empfangsgeräte** auch als **nicht mehr praktikabel**. Die frühere Rundfunkgebühr konnte durch ihre Gerätebezogenheit nur bei denen erhoben werden, die Rundfunkempfangsgeräte bereithielten. **Kontrollmöglichkeiten** hatten die Rundfunkanstalten - vor allem bei mobilen Geräten - trotz erheblichen Aufwands nur **begrenzt**. […]

Verzicht auf Rundfunkempfang ist unerheblich, da nur Empfangsmöglichkeit bestehen muss

[93] Ebenfalls **unerheblich** ist, **ob** einzelne **Beitragsschuldner bewusst auf den Rundfunkempfang verzichten**, denn die **Empfangsmöglichkeit besteht unabhängig vom Willen des Empfängers**. […]“

Folglich wird Art. 3 I GG nicht dadurch verletzt, dass auch Wohnungsinhaber den Rundfunkbeitrag entrichten müssen, die gar kein Rundfunkempfangsgerät besitzen oder auf den Rundfunkempfang bewusst verzichten.

b) Entlastung von Mehrpersonenhaushalten

Besserstellung von Mehrpersonenhaushalten gegenüber Einpersonenhaushalten

Da der **Rundfunkbeitrag pro Wohnung** erhoben wird und **Mehrpersonenhaushalte** sich **somit** die **Kosten für** den **Beitrag teilen** können, werden sie **gegenüber Einpersonenhaushalten bessergestellt**. Darin liegt eine Ungleichbehandlung. Fraglich ist, ob sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

„[103] Die Entlastung von Mehrpersonenwohnungen ist von ausreichenden Sachgründen getragen und damit verfassungsrechtlich hinnehmbar. Dabei haben die **Gesetzgeber** einen **weiten Einschätzungsspielraum**.

Gesetzgeber hat nur die Realität abgebildet

[104] Sie stützen die wohnungsbezogene Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgehend von diesem Spielraum hier darauf, dass der **private Haushalt** in der Vielfalt der modernen Lebensformen **häufig Gemeinschaften**

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

abbildet, die auf ein Zusammenleben angelegt sind, und dass die an dieser Gemeinschaft Beteiligten **typischerweise das Rundfunkangebot in der gemeinsamen Wohnung nutzen**. An diese gesellschaftliche Wirklichkeit darf der Gesetzgeber anknüpfen. Die Gemeinschaften unterfallen **darüber hinaus** vielfach dem Schutz des **Art. 6 Abs. 1 GG**.

Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/197, S. 37

Art. 6 I GG rechtfertigt häufig die Privilegierung

[105] Die Ungleichbehandlung kann auch deshalb hingenommen werden, da die ungleiche Belastung das Maß nicht übersteigt, welches das Bundesverfassungsgericht in vergleichbaren Fällen angelegt hat. Die **Leistung** des öffentlich-rechtlichen Programmangebots ist **auch dann der Beitragshöhe äquivalent, wenn** der Inhaber eines **Einpersonenhaushalts zu einem vollen Beitrag herangezogen** wird."

Voller Beitrag ist für Einzelperson nicht zu hoch

Somit verstößt die Entlastung von Mehrpersonenhaushalten nicht gegen Art. 3 I GG.

c) Belastung von Zweitwohnungsinhabern

Bei Zweitwohnungsinhabern könnte der Rundfunkbeitrag zu einer **ungerechtfertigten Mehrfachbelastung** führen.

„[107] Nach der derzeit geltenden Rechtslage **wird** der **Zweitwohnungsinhaber für denselben Vorteil doppelt herangezogen**. Der **Vorteil ist personenbezogen** in dem Sinne, dass es auf denjenigen Vorteil aus dem Rundfunkempfang ankommt, den die Beitragspflichtigen selbst und unmittelbar ziehen können. **Das Rundfunkangebot kann aber von einer Person auch in mehreren Wohnungen zur gleichen Zeit nur einmal genutzt werden.** Das Innehaben weiterer Wohnungen erhöht den Vorteil der Möglichkeit zur privaten Rundfunknutzung nicht, und zwar unabhängig davon, wie viele Personen in den jeweiligen Wohnungen zusammenwohnen. […]

Ungleichbehandlung (+)

[108] **Gründe der Verwaltungsvereinfachung tragen** die Regelung […] **nicht**. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Beitragspflicht für Zweitwohnungen **nur** in Betracht gekommen, **wenn** es **erhebliche**, die Beitragserhebung beeinträchtigende **Schwierigkeiten** bereitete, die **Eigenschaft einer Wohnung als Zweitwohnung zu ermitteln**.

Verwaltungsvereinfachung hier kein sachlicher Grund

[109] Den Rundfunkanstalten wurden gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7, Abs. 9a RBStV im Rahmen zweier bundesweiter Meldeabgleiche in den Jahren 2013 und 2018 die Daten zur gegenwärtigen und letzten Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen übermittelt, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 12, § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) werden Haupt- und Nebenwohnungen melderechtlich erfasst. Im Rahmen des Verfahrens der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden werden zudem den Rundfunkanstalten die Daten der An- und Abmeldung von Wohnungen gemeldet. **Anhand dieser Daten können die Rundfunkanstalten die Inhaberschaft von mehreren Wohnungen einer Person feststellen.** […]

Zweitwohnung kann ohne Weiteres festgestellt werden

[110] Die Beitragsbelastung für eine Zweitwohnung ist bei der derzeitigen Regelung **auch nicht aus Gründen einer Missbrauchs- und Umgehungsgefahr gerechtfertigt**. Denn in dem Moment, in dem Beitragspflichtige eine Wohnung als Erstwohnung innehaben, bleiben sie

Missbrauchs- oder Umgehungsgefahr (-)

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

unabhängig von der zusätzlichen Präsenz von Zweitwohnungsinhabern gemäß § 2 RBStV zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet. **Durch einen Meldeverstoß können auch Inhaber von Erstwohnungen der Beitragszahlung rechtswidrig entgehen**; […]."

Für Zweitwohnungen verstößt die Erhebung des Rundfunkbeitrags folglich gegen Art. 3 I GG.

d) Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kfz

Darüber hinaus könnte Art. 3 I GG auch insoweit verletzt sein, als **für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kfz** eine **separate Beitragspflicht** besteht. Eine Ungleichbehandlung kommt in diesem Zusammenhang in mehrfacher Hinsicht in Betracht. Einerseits **zahlt** der **Inhaber einer Betriebsstätte** den **Rundfunkbeitrag** für seine Privatwohnung und für seine Betriebsstätte, wird also **doppelt** belastet.

1. Problem: Doppelte Zahlungspflicht für Betriebsstätteninhaber

Informationsbeschaffung und Unterhaltung von Belegschaft/Kunden

„[113] Die Möglichkeit der Mediennutzung weist einen betrieblichen Bezug auf, der dem unternehmerischen Wirken zu Erwerbszwecken zugute kommt. Die Beitragsschuldner können sich aus dem Rundfunkangebot **Informationen für den Betrieb beschaffen sowie das Rundfunkangebot zur Information oder Unterhaltung ihrer Beschäftigten und ihrer Kundschaft nutzen**."

Folglich **zieht der Betriebsinhaber** aus der Rundfunknutzung im privaten und betrieblichen Bereich **unterschiedliche Vorteile**, sodass seine doppelte Belastung gerechtfertigt ist.

2. Problem: Betrieblich genutzte Kfz

Andererseits muss für ein **betrieblich genutztes Kfz** gem. § 5 II 1 Nr. 2 RBStV **ein Drittel des Rundfunkbeitrags** gezahlt werden, **wohingegen privat genutzte Kfz beitragsfrei** sind. **Zudem zahlt** der Betriebsinhaber **für Betriebsstätte und betrieblich genutztes Kfz**, wird also auch insoweit doppelt belastet.

Unterschied zur Betriebsstätte: Andere und intensivere Nutzung des Rundfunks

„[114] Durch die Möglichkeit, Rundfunk in betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zu empfangen, erwächst dem Betriebsstätteninhaber ein **zusätzlicher erwerbswirtschaftlicher Vorteil**, der anders ausgeprägt ist als der Nutzungsvorteil innerhalb der Betriebsstätte. Er bezieht sich **zum einen** auf **Teile des Rundfunkprogramms, deren Nutzungsvorteil sich spezifisch während der Nutzung eines Kraftfahrzeugs realisieren lässt (etwa der Empfang von Verkehrsmeldungen)**. **Zum anderen wird** im Vergleich zu den Betriebsstätten **von** der **Möglichkeit des Rundfunkempfangs in einem Kraftfahrzeug in einem gesteigerten Maß Gebrauch gemacht**. […]

Speziell für Autovermietung: Ohne Radio lässt sich das Kfz gar nicht vermieten

[115] Bei **Kraftfahrzeugen**, die **zur Vermietung** bestimmt sind, zieht der Inhaber hingegen zwar nicht unmittelbar einen kommunikativen Nutzen aus dem Programmangebot. Hier liegt in der Möglichkeit des Rundfunkempfangs aber ein erwerbswirtschaftlicher und damit abgeltungsfähiger Vorteil, weil die **Möglichkeit der Kunden, öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu empfangen, einen preisbildenden Faktor für den Vermieter von Kraftfahrzeugen darstellt** und er dadurch bei der Vermietung höhere Entgelte erzielen kann.

[116] Gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt auch nicht, dass Kraftfahrzeuge nur im betrieblichen Bereich der Beitragspflicht unterworfen sind, nicht aber im privaten Bereich. **Im betrieblichen Bereich erweitert**

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

der Inhaber den Umfang seiner erwerbswirtschaftlichen Betätigung über die stationäre Betriebsstätte hinaus und zieht daraus auch einen zusätzlichen erwerbswirtschaftlichen Vorteil, der bei privater Nutzung nicht existiert und damit die vorgenommene Differenzierung rechtfertigt.

Unterschied zu privat genutzten Kfz: Zusätzlicher Gewinn durch betrieblich eingesetztes Kfz

[119] **Ebenso wenig** wie im privaten Bereich **kommt es** im nicht privaten Bereich **auf das tatsächliche Vorhalten von Empfangsgeräten** im Einzelfall **an**. Maßgeblich ist allein, dass von der Nutzungsmöglichkeit in realistischer Weise Gebrauch gemacht werden kann, […].“

Tatsächliche Nutzung ist - wie im privaten Bereich (s.o.) - nicht erforderlich

Somit verletzt die separate Beitragspflicht für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kfz nicht Art. 3 I GG.

2. Verstoß gegen Art. 5 I 1 2. Hs. GG

Weiterhin könnte die Rundfunkbeitragspflicht das Grundrecht der **Informationsfreiheit** aus Art. 5 I 1 2. Hs. GG verletzen.

„[135] Das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG folgende Grundrecht der Informationsfreiheit schützt den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen und zugleich die eigene Entscheidung darüber, sich aus solchen Quellen zu informieren. Der Aspekt des Auswählenkönnens ist der Grundtatbestand jeder Information. Ob das Grundrecht der Informationsfreiheit darüber hinaus auch gleichrangig im Sinne einer negativen Komponente davor schützt, sich gegen den eigenen Willen Informationen aufdrängen zu lassen, oder ob insoweit der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn die **Rundfunkbeitragspflicht begründet keinen Zwang zur Konfrontation mit den über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbreiteten Informationen, so dass es jedenfalls an einem Eingriff fehlt**. Es wird weder unmittelbar noch mittelbar Zwang ausgeübt, die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anzusehen oder anzuhören.“

Fraglich, ob es eine negative Informationsfreiheit gibt (vgl. zusammenfassend zum Streitstand: Fikentscher/Möllers, NJW 1998, 1337, 1340 m.w.N.).

Jedenfalls keine Pflicht, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu hören
➜ Eingriff (-)

Mithin verletzt die Rundfunkbeitragspflicht nicht das Grundrecht der Informationsfreiheit.
Bilanzierend kann demnach festgehalten werden, dass nur die Beitragspflicht für Zweitwohnungsinhaber wegen Verstoßes gegen Art. 3 I GG verfassungswidrig ist. Im Übrigen ist die Rundfunkbeitragspflicht verfassungskonform.

FAZIT

Neben dem schon in der RA 07/2018, S. 369 dargestellten Beschluss des BVerfG handelt es hier erneut um eine wichtige Entscheidung zu Art. 3 I GG. Das Gericht prüft in absolut examenstypischer Weise mehrere Ungleichbehandlungen, die jeweils separat gerechtfertigt werden müssen. In einer Klausur gilt es also, die Ungleichbehandlungen ganz genau voneinander zu trennen und einzeln auf ihre Verfassungskonformität zu untersuchen.
Von entscheidender Bedeutung für die Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht ist, dass für seine Rechtfertigung die bloße Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausreichend ist. Zudem steht dem Gesetzgeber im Bereich des Steuer- und Beitragsrechts ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der auch Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung umfasst.
Das Urteil des BVerfG sollte darüber hinaus dazu genutzt werden, sich den Unterschied zwischen Steuern, Gebühren und Beiträgen bewusst zu machen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Great change is here.

Linklaters

COLLEAGUES OF TOMORROW

Bist Du bereit?

Linklaters
Colleagues of Tomorrow

Unsere Referendarinnen und Referendare erhalten eine gezielte Ausbildung und Förderung, individuelle Betreuung und die Möglichkeit zur persönlichen Entfaltung. Bei uns sind Sie vom ersten Tag an fest in die Teamarbeit eingebunden und an nationalen wie internationalen Mandaten beteiligt. Auch als wissenschaftlicher oder juristischer Mitarbeiter profitieren Sie von den Vorteilen unseres Programms. Sammeln Sie wertvolle Praxiserfahrung – den Umfang der Tätigkeit bestimmen Sie.

Bewerben Sie sich als Referendar oder wiss. Mitarbeiter (m/w) für unsere Teams in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München. Weitere Informationen finden Sie auf career.linklaters.de/cot.

Linklaters LLP / Janina Willmann
Recruitment Germany / +49 69 71003 696
recruitment.germany@linklaters.com

ZUM SHOP!

Jetzt zur VOLLVERSION

RA 08/2018

Nur 5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch offline gelesen werden.

JURA INTENSIV

verlag.jura-intensiv.de